



# Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV)

Änderung vom

*Entwurf vom 3. April 2020*

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

I

Die Leitungsverordnung vom 30. März 1994<sup>1</sup> wie folgt geändert:

*Ingress*

Gestützt auf die Artikel 13, 15b Absatz 3 und 15c Absätze 2 und 3 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902<sup>2</sup> (EleG), auf Artikel 26 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966<sup>3</sup> über den Natur und Heimatschutz sowie auf Artikel 24 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986<sup>4</sup>

*Art. 30*            Vogelschutz

<sup>1</sup> Neue Leitungen sind so auszuführen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist. Tragwerke sind so auszugestalten, dass Vögel auf diesen keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.

<sup>2</sup> An bestehenden Tragwerken, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, sind bis Ende 2030 Vorkehren zu treffen, damit Vögel auf diesen möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.

SR .....

<sup>1</sup> SR 743.31

<sup>2</sup> SR 743.0

<sup>3</sup> SR 451

<sup>4</sup> SR 922.0

## II

### *Änderung anderer Erlasse*

Die Verordnung vom 2. Februar 2000<sup>5</sup> über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen wird wie folgt geändert:

#### *Art. 9a Abs. 3 Bst. f*

<sup>3</sup> Als geringfügige technische Änderungen gelten, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:

- f. die Umsetzung von Massnahmen zum Vogelschutz nach Artikel 30 Leitungsverordnung vom 30. März 1994<sup>6</sup>.

## III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>5</sup> SR 734.25

<sup>6</sup> SR 734.31